



Begutachtungsentwurf

betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. TDB-Begleitregelungsgesetz (Oö. TDB-BrG) erlassen und
das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz
(Oö. ADIG) geändert wird

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Vor dem Hintergrund vielfältiger Krisen der letzten Jahre sind die staatlichen Ausgaben stark gestiegen. Ein Großteil der von Bund und Ländern für die Krisenbewältigung herangezogenen budgetären Mittel wird in Form von Förderungen bereitgestellt. Da es die aktuellen Umstände mehr denn je erfordern, dass Förderungen treffsicher und zielgerichtet ausbezahlt werden, sind Bund und Länder im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 übereingekommen, die bereits seit einiger Zeit bestehende Transparenzdatenbank auszubauen, um so ein höchstmögliches Maß an Transparenz und Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel gewährleisten zu können. Dies führte zum Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 138/2024, in weiterer Folge kurz als „TDB-Vereinbarung“ zitiert.

Mit diesem Landesgesetz werden die auf Landesseite notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der „TDB-Vereinbarung“ geschaffen, die gemäß deren Art. 9 bis spätestens 28. August 2025 in Kraft zu setzen sind. Neben der Verrechtlichung der schon bisher zulässigerweise erfolgten

Einmeldung personenbezogener Daten in die Transparenzdatenbank im Zusammenhang mit Förderungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt wurden, sollen künftig auch Daten zu hoheitlich gewährten Förderungen und zu Förderungen, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten zulassen, in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden. Außerdem verpflichtet das vorliegende Landesgesetz die Organe des Landes auch dazu, bestimmte eigenständige Rechtsträger, die mit der Abwicklung von Förderungen betraut sind, dazu zu verhalten, diese Förderungen ebenfalls in die Transparenzdatenbank einzumelden.

Die in diesem Landesgesetz verankerten Einmeldeverpflichtungen in die Transparenzdatenbank erfolgen in enger Abstimmung mit den Formulierungen des TDBG 2012 des Bundes und der „TDB-Vereinbarung“, sodass eine möglichst lückenlose Gesamtgesetzgebung im Sinne des Anliegens einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank gewährleistet sein sollte.

Darüber hinaus werden die leistenden Stellen, die Förderungen gewähren, im Interesse der Vermeidung unerwünschter Doppel- und Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln und der Sicherstellung eines effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatzes auch verpflichtet, bereits vor der Gewährung einer Förderung eine personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorzunehmen.

Ergänzend zu den zuvor angesprochenen Bestimmungen, die allesamt „nur“ der Umsetzung der „TDB-Vereinbarung“ dienen und die in einem eigenen Oö. TDB-Begleitregelungsgesetz (Oö. TDB-BrG) untergebracht sein werden, wird auch noch der Leistungsbegriff des § 26b Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG) angepasst, an den die allgemeine Berechtigung zur Abfrage und Weiterverarbeitung von Daten aus insgesamt 18 verschiedenen Bundesregistern - also weit über die Transparenzdatenbank hinaus - anknüpft.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- notwendige landesgesetzliche Begleitregelungen zur Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank
 - Begriffsabgrenzungen
 - Verpflichtung zur Erstellung von Leistungsangeboten
 - Verpflichtung zur Transparenzportalabfrage vor der Gewährung einer Förderung
 - Verpflichtung zu personenbezogenen Leistungsmitteilungen
- Anpassung des Leistungsbegriffs im Zusammenhang mit verschiedensten Registerabfragen und der Weiterverarbeitung der dabei ermittelten personenbezogenen Daten

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. In jenen Bereichen, in denen dem Landesgesetzgeber die auf Art. 15 Abs. 1 B-VG stützbar Kompetenz zur Schaffung hoheitlicher gesetzlicher Regelungen nicht zusteht, beruhen die Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes auf der weitgehend aus Art. 17 B-VG abgeleiteten Zuständigkeit des

Landesgesetzgebers zur Erlassung von sog. „Selbstbindungsgesetzen“, die keine unmittelbare Außenwirkung entfalten können (zu verschiedensten Begründungswegen für die Zuständigkeit zur Erlassung von Selbstbindungsgesetzen abseits der Berufung auf Art. 17 B-VG vgl. *Kahl* in Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (11. Lfg. 2013), Art. 17 RZ 5). Den Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes stehen erforderliche Regelungen des TDBG 2012 gegenüber, denn sowohl die Einmeldung personenbezogener Daten *in* die Transparenzdatenbank als auch die Abfrage personenbezogener Daten *aus* der Transparenzdatenbank muss ja jeweils auch aus der Sicht des Bundes, der diese Datenbank als solche eingerichtet hat, erlaubt werden.

Die im vorliegenden Landesgesetz verankerten Verpflichtungen zur Einmeldung personenbezogener Daten in die Transparenzdatenbank und zur Abfrage personenbezogener Daten aus der Transparenzdatenbank, bedürfen darüber hinaus jedenfalls auch einer entsprechenden datenschutzrechtlichen Rechtfertigung. Diese liegt im berechtigten Interesse der öffentlichen Hand, Förderungen so zu vergeben, dass sie vorgegebene Zielsetzungen bestmöglich erfüllen und dass unerwünschte Mehrfachunterstützungen und Missbräuche weitgehendst vermieden werden. Dafür sprechen schon der in verschiedenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen - wie etwa im Art. 126b Abs. 5 B-VG - verankerte Grundsatz sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Handelns und nicht zuletzt auch die verfassungsrechtliche Verpflichtung zum Anstreben nachhaltig geordneter Haushalte der Gebietskörperschaften (Art. 13 Abs. 2 B-VG).

Im Hinblick auf die genannten berechtigten Interessen ergibt sich die Rechtmäßigkeit der Einmeldung solcher personenbezogener Daten, die nicht einer der besonderen Kategorien iSd. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) zuzuordnen sind, in die Transparenzdatenbank für Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden, bereits aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Diese unionsrechtliche Bestimmung stellte schon bisher die erforderliche Rechtsgrundlage für die auf freiwilliger Basis bereits erfolgten Einmeldungen von Landesförderungen in die Transparenzdatenbank dar. Eine Bestärkung dieser datenschutzrechtlichen Rechtfertigung erfolgte durch die mit der Novelle BGBl. I Nr. 169/2023 in das TDBG 2012 eingefügte Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3, die eine Einzelfallbeurteilung iSd. Art. 6 Abs. 2 lit. f DSGVO bei jeder konkreten Förderungseinmeldung - auch formal - entbehrlich macht und überdies nunmehr auch allfällige TDB-Einmeldungen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten iZm. Förderungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden, mitabdeckt. Dafür sprechen jedenfalls die Erläuterungen, die die Einfügung des Abs. 3 im § 1 TDBG 2012 ua. ausdrücklich damit begründen, dass es zur Erreichung der Zielsetzungen, die mit der Transparenzdatenbank verbunden sind, *„erforderlich [ist], dass Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen dazu befugt sind, Daten aus allen Förderungsbereichen in die Transparenzdatenbank zu übermitteln [...]“*.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 stellt eine Bestimmung im Sinn des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO dar, die aus unionsrechtlicher Sicht sowohl für Tätigkeiten gelten kann, die aus nationaler Sicht als Hoheitsverwaltung zu qualifizieren sind, als auch für solche, die aus nationaler Sicht der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind. Infolge ihres Verfassungsrangs ist sie auch geeignet, die unionsrechtlich notwendige, über die Kompetenzgrenzen hinweg geltende Außenwirksamkeit zu entfalten - oder anders ausgedrückt: Eine unionsrechtlich zulässige Einschränkung des Grundrechts

auf Datenschutz, die selbst im Verfassungsrang steht, kann nicht verfassungswidrig (und damit auch nicht kompetenzwidrig) sein. Den verschärften Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO, denen schon bei der Einmeldung besonderer Kategorien personenbezogener Daten Rechnung getragen werden muss, wird durch die zusätzlichen Abfragebeschränkungen hinsichtlich dieser Daten über das Regime der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnungen Genüge getan, auf deren Einhaltung der Landesgesetzgeber vertrauen können muss.

Für Einmeldungen in die Transparenzdatenbank iZm. Förderungen, die im Bereich der Hoheitsverwaltung vergeben werden, ist zudem - nicht nur, aber auch aus datenschutzrechtlichen Gründen - eine konkrete hinreichend determinierte gesetzliche Grundlage iSd. Anforderungen des Art. 18 B-VG erforderlich. Diese zusätzlichen gesetzlichen Vorgaben sind allerdings nicht im vorliegenden Landesgesetz enthalten, sondern sind in den jeweiligen Materiengesetzen zu verorten, die die konkreten Förderungen regeln.

Die für Einmeldungen in die Transparenzdatenbank angestellten Überlegungen zur erforderlichen datenschutzrechtlichen Rechtfertigung gelten grundsätzlich auch für Abfragen von Daten aus der Transparenzdatenbank und deren Weiterverarbeitung. Zusätzlich zu den jedenfalls notwendigen Festlegungen betreffend die Arten von Daten, die für eine konkrete Förderungsvergabe überhaupt notwendig sind, und allfälligen bereits bestehenden materiengesetzlichen Abfrage- und Weiterbearbeitungsregelungen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 26b Oö. ADIG zu verweisen; die dort in Bezug auf verschiedenste Datenbanken verankerte *Abfragebefugnis* wird hinsichtlich der Transparenzdatenbank künftig durch eine *Abfragepflicht* verschärft (vgl. § 7 des vorliegenden Landesgesetzes). Über das bereits angesprochene Regime der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnungen ist auch sichergestellt, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten nur dann konkret erfolgreich abgefragt und weiterverarbeitet werden können, wenn dies im jeweiligen Fall tatsächlich mit den besonderen Rechtfertigungsanforderungen in Einklang zu bringen ist.

Diese Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Rechtfertigung von Einmeldungen personenbezogener Daten in die Transparenzdatenbank und zur Abfrage personenbezogener Daten aus der Transparenzdatenbank sind an dieser Stelle deswegen angebracht, weil bisweilen die Auffassung vertreten wird, dass Bestimmungen über datenschutzrechtliche Rechtfertigungen iZm. der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stets durch den jeweiligen Materiengesetzgeber zu erlassen wären. Die Berufung auf die Annexmaterien-Eigenschaft des konkreten Datenschutzes ist aber kaum mit der bestehenden - und als solcher bisher nicht grundsätzlich hinterfragten - Staatspraxis vereinbar, wonach Förderungen über weite Strecken als solche nicht gesetzlich näher determiniert sind. Das Spannungsverhältnis ergäbe sich daher daraus, dass von der Annexmateriengesetzgebungskompetenz „*datenschutzrechtliche Rechtfertigung*“ wohl nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn auch die eigentliche Regelungskompetenz in Anspruch genommen wird, also in concreto auch die Vergabe von Förderungen als solche inhaltlich näher geregelt werden würde. Außerdem müsste bei der Sichtweise, dass die Normierung von Transparenzbestimmungen betreffend öffentliche Förderungen generell der Kompetenz zur Regelung der Hauptmaterie folgt, wohl unabhängig von der Betroffenheit personenbezogener Daten etwa auch die Verpflichtung zur Übermittlung von Leistungsangeboten an die Transparenz-

datenbank dem Materiengesetzgeber vorbehalten werden. Derartige Konsequenzen hatten die Partner der „TDB-Vereinbarung“ jedenfalls nie vor Augen; sie wären auch mit etlichen Bestimmungen des geltenden TDBG 2012, wie insbesondere der zentralen Geltungsbereichbestimmung des § 1 Abs. 4 leg. cit. nicht vereinbar, die bei Zugrundelegung des Annexmaterien-gesetzgebungsansatz in Bezug auf datenschutzrechtliche Anforderungen einerseits zu eng und andererseits gleichzeitig zu weit gefasst wäre.

Die Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes basieren daher zusammengefasst auf der Annahme, dass Einmeldungen personenbezogener Daten in und auch - was insbesondere aus der Sicht des den Zugang erlaubenden Bundesministers für Finanzen von Bedeutung ist - Abfragen solcher Daten aus der Transparenzdatenbank durch § 1 Abs. 3 TDBG 2012 generell datenschutzrechtlich gerechtfertigt sind und jedenfalls insofern keiner weiteren landesgesetzlichen Regelung bedürfen. Jede andere Interpretation würde es unmöglich machen, das Ziel der Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank innerhalb der von der „TDB-Vereinbarung“ gesetzten Frist in harmonischer Abstimmung mit bestehendem Bundesrecht zu erreichen.

Der bewusst angestrebten Harmonisierung des vorliegenden Gesetzestextes mit den Bestimmungen des TDBG 2012 und der „TDB-Vereinbarung“ ist es auch geschuldet, dass hinsichtlich der hier angesprochenen Datenverarbeitungen nicht ausdrücklich danach unterschieden wird, ob die Vergabe der jeweils betroffenen Förderung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung oder allenfalls im Bereich der Hoheitsverwaltung erfolgt; lediglich in Bezug auf die Abwicklung von Förderungen durch vom Land Oberösterreich verschiedene Rechtsträger schien eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung, die sich so im Bundesrecht nicht findet, sinnvoll bzw. geradezu notwendig zu sein (vgl. § 6).

Vgl. im Übrigen auch die Erläuterungen zu kompetenz- und datenschutzrechtlichen Überlegungen bei einzelnen konkreten Paragraphen des vorliegenden Landesgesetzes, insbesondere zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 5 sowie zu den §§ 6 und 7.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Das vorliegende Gesetz dient lediglich der Umsetzung der Verpflichtungen aus der „TDB-Vereinbarung“ auf landesgesetzlicher Ebene. Bereits jetzt nimmt das Land Oberösterreich umfassend an der Transparenzdatenbank teil, sämtliche Förderungen werden eingemeldet und Abfragen durchgeführt. Die technisch erforderlichen Schnittstellen für die Einmeldungen in und die Abfragen aus der Transparenzdatenbank wurden bereits vor einiger Zeit geschaffen, sodass durch das gegenständliche Vorhaben keine (neuen) IT-Implementierungskosten anfallen werden. Auch die technischen Adaptierungen, die allenfalls auf Grund der Anbindung externer Rechtsträger oder der Anpassung von Förderapplikationen notwendig werden, führen zu keinen erheblichen Kosten. Da das System der Transparenzdatenbank in den Dienststellen bereits zur Anwendung gelangt und es durch die Verwendung der implementierten Schnittstellen zu keiner manuellen Eintragung von Förderfällen im Dialogverfahren kommt, ist mit personellen Mehrkosten nicht zu rechnen. Der sich

aus dem Vorhaben ergebende interne Koordinationsaufwand fällt finanziell nicht ins Gewicht. Insgesamt sind für das Land Oberösterreich daher keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Für den Bund und die Gemeinden entstehen durch dieses Vorhaben keine Kosten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Vielmehr entlastet die amtswegige Abfrage von Daten aus der Transparenzdatenbank die Förderungswerberinnen und Förderungswerber insofern sehr deutlich, als wesentliche bisher notwendige Nachweise der Förderungswürdigkeit nicht mehr aktiv eingebracht werden müssen.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist in Bezug auf Einmeldungen in die Transparenzdatenbank einerseits im Hinblick auf die ohnehin bereits bestehende datenschutzrechtliche Rechtfertigung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 nicht erforderlich; andererseits können andere Rechtsträger (als Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände), die außerhalb der Hoheitsverwaltung tätig sind, aus kompetenzrechtlichen Gründen vom Landesgesetzgeber nicht von Einzelfallentscheidungen entbunden werden, auch wenn das Ergebnis dieser Einzelfallentscheidungen letztlich stets zugunsten der TDB-Einbindung ausfallen wird müssen.

Die datenschutzrechtliche Rechtfertigung für Abfragen und die Weiterverarbeitung von Daten aus der Transparenzdatenbank muss sich ohnehin aus den jeweiligen konkreten Förderungsprogrammen ergeben, aus denen hervorgeht, welche Arten Daten im Zusammenhang mit einer bestimmten Förderung verarbeitet werden müssen. Im Zusammenspiel mit dem die Abfrage und Weiterverarbeitung auf Grund der Öffnungsklausel des § 32 Abs. 6 TDBG 2012 zulassenden Bundesminister für Finanzen als datenschutzrechtlich Verantwortlichem für die Transparenzdatenbank berechtigt § 26b Oö. ADIG nur dazu, diese Daten über eine Datenbankabfrage zu erheben und damit das Verfahren zu vereinfachen - diese Berechtigung wird in Bezug auf die Transparenzdatenbank nunmehr durch eine entsprechende Verpflichtung zu einer solchen Abfrage verschärft (§ 8 Oö. TDB-BrG); eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist auch

diesbezüglich zumindest aus der Sicht der landesrechtlich zu regelnden Erlaubnisse nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen per se keinerlei umweltpolitische Relevanz auf. Durch die umfassende Nutzung der in der Transparenzdatenbank enthaltenen Informationen ist aber jedenfalls ein zielgerichteter Einsatz von Förderungsmitteln im Sinne eines effektiven Klimaschutzes möglich.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf enthält zwar Vorgaben zur Übermittlung von Daten an Bundesorgane; die Entgegennahme und Weiterverarbeitung dieser Daten unterliegt allerdings den Bestimmungen des TDBG 2012 des Bundes, das auch die notwendige Öffnungsklausel enthält, die es Landesorganen ermöglicht, auf die Daten in der Transparenzdatenbank zuzugreifen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Oö. TDB-Begleitregelungsgesetz (Oö. TDB-BrG)

Zu § 1:

Abs. 1 beschreibt den Zweck des vorliegenden Landesgesetzes - nämlich die Umsetzung der Verpflichtungen des Landes Oberösterreich, die sich aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank ergeben.

Unter Bezug auf diesen Zweck wird im **Abs. 2** einerseits klargestellt, dass sich die folgenden Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes auf die Leistungsart „Förderungen“ (vgl. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c TDBG 2012) als Gegenstand dieser Vereinbarung beschränken. Darüber hinaus weist Abs. 2 unmissverständlich darauf hin, dass das vorliegende Landesgesetz auch in Bezug auf den Regelungsgegenstand „Förderungen“ nur insoweit ergänzende Bestimmungen über die Erfassung von Leistungsangeboten in der Transparenzdatenbank (Abs. 2 Z 1) und über die Gewährung und Abwicklung konkreter Förderungen (Abs. 2 Z 2) enthält, als dies zur Umsetzung der „TDB-Vereinbarung“ notwendig ist und in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt.

In Bezug auf die Gewährung und Abwicklung konkreter Förderungen ordnet das vorliegende Landesgesetz daher an, dass einerseits vor der Gewährung einer solchen Förderung eine Transparenzportalabfrage durchzuführen ist (vgl. § 8) und dass andererseits nach der Gewährung einer solchen Förderung eine Leistungsmitteilung an die Transparenzdatenbank zu erfolgen hat (§ 9). Darüber hinaus enthält das vorliegende Landesgesetz keinerlei verfahrensrechtliche oder inhaltliche Vorgaben für die Gewährung einzelner Förderungen. Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die datenschutzrechtliche Ermächtigung für die Verarbeitung von Daten, die aus verschiedensten Registerabfragen (wie etwa auch einer Transparenzportalabfrage) gewonnen werden, allgemein im § 26b Oö. ADIG geregelt ist, soweit die Verarbeitung dieser Daten für die Abwicklung und eine allfällige Rückabwicklung von Förderungen notwendig ist. Für die Verarbeitung von Daten, die im Rahmen einer Transparenzportalabfrage erhoben wurden, kann zusätzlich auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 zurückgegriffen werden, die überdies auch die inhaltlich-sachliche datenschutzrechtliche Rechtfertigung für die Einmeldung personenbezogener Daten *in* die Transparenzdatenbank darstellt (vgl. auch die Erläuterungen zu § 9).

Zu § 2:

Abs. 1 definiert den Begriff „Förderungen“ im Einklang mit § 8 TDBG 2012, bezieht aber Gesellschafterzuschüsse (§ 8 Abs. 1 Z 2 iVm. Abs. 4 TDBG 2012) nicht mit ein, da Gesellschafterzuschüsse des Landes gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. a der „TDB-Vereinbarung“ nicht verpflichtend in der Transparenzdatenbank zu erfassen sind. Eine diesbezügliche Klarstellung erfolgt im Abs. 5.

In den Z 1 bis 3 des Abs. 1 wird anstelle des allgemeinen Verweises auf „*öffentliche Mittel*“ einschränkend auf „*Mittel des Landes Oberösterreich*“ Bezug genommen - dies vor dem Hintergrund, dass diese drei Ziffern einerseits ohnehin als bloße Auffangtatbestände zur Vermeidung von Umgehungen dienen und andererseits Mitgliedsbeiträge, Spenden und Jubiläumsgelder, die unmittelbar aus Mitteln des Bundes oder der EU stammen, weder im Bereich der Hoheitsverwaltung noch der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes geleistet werden (vgl. dazu näher die Erläuterungen zu Abs. 5).

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Spenden“ iSd. Abs. 1 Z 2 nicht mit der Verausgabung von Verfügungsmitteln und mit Repräsentationsausgaben verwechselt werden darf.

Der Begriff „direkte Förderungen“ wird im § 8 Abs. 7 TDBG 2012 sehr bundesspezifisch definiert. Außerdem würde der über § 8 Abs. 7 Z 1 TDBG 2012 hereingeholte Förderungsbegriff des § 30 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) auch Leistungen umfassen, die eigentlich schon nach dem TDBG 2012 (auch) unter § 10 TDBG 2012 erfasst wären und jedenfalls auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. c der „TDB-Vereinbarung“ von den Umsetzungsverpflichtungen der Länder ausgenommen sind. § 1 Abs. 1 Z 4 des vorliegenden Landesgesetzentwurfs vermeidet deshalb die Anknüpfung an bundesspezifische Bezugspunkte, umschreibt aber die direkten Förderungen grundsätzlich bedeutungsgleich wie § 8 Abs. 7 TDBG 2012. Klargestellt werden soll in diesem Zusammenhang, dass direkte Geldzuschüsse in Form von Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüssen - anders als Gelddarlehen als solche - analog zur Bundesdefinition unter den Begriff der direkten Förderungen fallen. Dabei schadet es nicht, wenn solche Zuschüsse im verkürzten Zahlungsweg aus Gründen der einfacheren Abwicklung direkt an einen Dritten (Bank) überwiesen werden.

Eine Abgrenzung zwischen direkten Förderungen iSd. Abs. 1 Z 4 von Zuwendungen mit Sozial- und Familienleistungscharakter iSd. Abs. 1 Z 5 gibt es nur in Bezug auf natürliche Personen als Förderungsempfänger. So wird etwa ein Energiekostenzuschuss an Privatpersonen vorrangig der allgemeinen Verbesserung der Einkommenssituation der Förderungsempfänger dienen und stellt dann eine Zuwendung mit Sozial- und Familienleistungscharakter dar. Energiekostenzuschüsse für Unternehmen, die auch in Form juristischer Personen auftreten können, sind dagegen stets als direkte Förderungen anzusehen; die dafür erbrachte oder beabsichtigte Leistung ist die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens, an der ein grundsätzliches öffentliches Interesse besteht.

Die Definition des Begriffs der Zahlungen an Intermediäre (Abs. 1 Z 7) wurde gegenüber § 8 Abs. 10 TDBG 2012 in sprachlicher Hinsicht geringfügig abgeändert; dies soll einem besseren Verständnis dienen - eine inhaltliche Änderung gegenüber der Bundesbestimmung ist damit nicht verbunden.

Abs. 2 übernimmt die Strukturvorgabe des § 8 Abs. 2 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts.

Abs. 3 übernimmt den weiten Begriff der öffentlichen Mittel des § 3 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts. Dieses weite Begriffsverständnis umfasst im Wesentlichen alle Mittel, die von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, von der Europäischen Union, von einer internationalen Organisation, aber auch aus Pflichtbeiträgen stammen oder sonst kraft Gesetzes erhoben werden. Die „TDB-Vereinbarung“ ist in diesem Zusammenhang allerdings etwas missverständlich: Zwar würde das Begriffsverständnis des § 3 TDBG 2012 über Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 3 Abs. 1 der „TDB-Vereinbarung“ auch für diese Vereinbarung und deren gesetzliche Umsetzung durch die Länder gelten. Jedoch enthält die Vereinbarung in ihrer Zielbestimmung des Art. 1 auch die Festlegung, dass die Vereinbarung die Transparenz und den effizienten Mitteleinsatz im Bereich von Förderungen lediglich insoweit gewährleisten soll, als diese Förderungen „aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder“ erfolgen.

Eine solche Einschränkung - verbunden mit der zusätzlichen Konsequenz, dass sich die landesgesetzlichen Regelungen nur auf Förderungen mit Mitteln des Landes beziehen - hätte allerdings erhebliche Abgrenzungs- und Vollzugsschwierigkeiten (zB bei Kofinanzierungen) zur Folge und würde darüber hinaus auch dazu führen, dass weniger Leistungen an die Transparenzdatenbank gemeldet werden, als dies in der bisherigen Praxis üblich war, weshalb der weitere Begriff aus § 3 TDBG 2012 grundsätzlich übernommen wird. Dass die konkrete Herkunft der Mittel dennoch Relevanz für die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes haben kann, ergibt sich aus den Bestimmungen des etwas weiter unten erläuterten Abs. 5 des § 2.

Abs. 4 übernimmt die Begriffsfestlegung des § 8 Abs. 11 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts.

Abs. 5 hat kein unmittelbares Pendant im Bereich des TDBG 2012, entspricht aber im Wesentlichen den Formulierungen des Art. 3 Abs. 2 der „TDB-Vereinbarung“. Neben landesspezifischen Konkretisierungen dieser Formulierungen wurden folgende Änderungen gegenüber der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 der „TDB-Vereinbarung“ vorgenommen:

Die Z 3 des Art. 3 Abs. 2 der „TDB-Vereinbarung“ wurde als solche nicht übernommen, weil sie keine eigene Förderungskategorie beschreibt, sondern lediglich auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 der DSGVO (sog. „sensibler Daten“) abstellt; solche Daten können aber innerhalb jeder der in den drei verbliebenen Ziffern angeführten Förderungen anfallen.

Der Verweis auf einzelne Bestimmungen des RHG iZm. der Prüfunterworfenheit unter den Rechnungshof (Art. 3 Abs. 2 Z 4 der „TDB-Vereinbarung“; vgl. auch § 4a Abs. 4 TDBG 2012) wurde seinem Sinn entsprechend durch die verbale Beschreibung „*Rechtsträger, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen*“ ersetzt. Dadurch wird einerseits dem eindeutigen Willen der Vereinbarungsparteien der „TDB-Vereinbarung“ Rechnung getragen, dass nicht jede Abwicklung von Förderungen mit Mitteln des Bundes bzw. eines Landes durch einen sonstigen Rechtsträger in die Transparenzdatenbank einzuspeisen ist (das wäre aber bei Beachtung des verwiesenen § 13 RHG der Fall!). Andererseits sollten aber etwa die

Universitäten, die auf Grund einer Sonderregelung im UG (§ 15 Abs. 6) unter die Kontrolle durch den Rechnungshof fallen, sehr wohl TDB-einmeldepflichtig sein.

Während die Abs. 1 bis 4 des § 2 allgemein umschreiben, welche Förderungsarten, die (auch) mit Landesmitteln finanziert werden, überhaupt für die Transparenzdatenbank relevant sind, legt § 2 Abs. 5 konkret fest, welche Förderungen tatsächlich den Vorgaben des vorliegenden Landesgesetzes unterliegen. Diese Abgrenzung ist notwendig, weil der im § 2 Abs. 3 verankerte Begriff der öffentlichen Mittel allein von vornherein nicht ausreicht, um die Kompetenzen des Bundes- und des Landesgesetzgebers voneinander zu trennen. So sind insbesondere Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder einerseits öffentliche Mittel des Bundes, weil sie letztlich aus dem Bundesbudget stammen; sie fließen aber auch in das Landesbudget ein und sind somit gleichzeitig auch öffentliche Mittel des Landes im Sinn der Definition des § 2 Abs. 3. Darüber hinaus kann aber auch sonst nicht der einfache Schluss gezogen werden, dass der Bundesgesetzgeber zuständig sei, TDB-bezogene Regelungen für Leistungen aus Bundesmitteln zu erlassen, und der Landesgesetzgeber demgegenüber TDB-bezogene Regelungen für Leistungen aus Landesmitteln erlassen könne. Konkret bedeutet das:

- § 2 Abs. 5 Z 1 bezieht alle Förderungen, die unmittelbar durch Organe des Landes im Namen des Landes gewährt werden, in das Regelungsregime des vorliegenden Landesgesetzes ein; Kompetenzgrundlage dafür ist Art. 17 B-VG, sodass die entsprechenden Vorgaben für die Organe des Landes als Selbstbindungsgesetze zu qualifizieren sind. Diese selbstbindenden Vorgaben gelten aber umfassend für das Tätigwerden von Organen des Landes im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, also auch dann, wenn dabei Mittel vergeben werden, die auch (siehe obiges Zweckzuschuss-Beispiel) oder sogar ausschließlich als Bundesmittel zu qualifizieren sind. Letzteres wäre zB der Fall, wenn der Bund im Rahmen seiner Privatwirtschaftsverwaltung dem Land über einen zivilrechtlichen Vertrag Bundesmittel zur Verfügung stellt, die das Land für Förderungen verwenden kann, die es im eigenen Namen gewährt.

Wenn das Land allerdings Förderungen im Namen des Bundes auf Grund eines zivilrechtlichen Bevollmächtigungsvertrags abwickelt, müsste die Pflicht zur Einmeldung in die Transparenzdatenbank bereits Bestandteil des Bevollmächtigungsvertrags sein, da Bundesorgane ihrerseits verpflichtet sind, anlässlich des Abschlusses derartiger Bevollmächtigungsverträge solche Eintragungen sicherzustellen. Subsidiär wird aber wohl auch hier die landesgesetzliche Selbstbindung zumindest dann greifen, wenn nicht - rechtswidrigerweise - eine Einmeldung in die Transparenzdatenbank im Rahmen des Bevollmächtigungsvertrags ausdrücklich ausgeschlossen wird.

- § 2 Abs. 5 Z 2 betrifft Förderungen, die im Rahmen der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden. Die Bindung sämtlicher behördlich tätig werdender Organe durch den Landesmateriengesetzgeber betrifft nicht nur den Rechtsträger „Land“, sondern generell auch alle Abwicklungsstellen, die anderen Rechtsträgern zuzurechnen sind - die etwas weiter oben angesprochene Einschränkung auf Rechtsträger, die als solche mit ihrer gesamten

Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, greift bei hoheitlichen Förderungstätigkeiten nicht.

- § 2 Abs. 5 Z 3 betrifft Förderungen, die von anderen Rechtsträgern als dem Land abgewickelt werden und greift nur dann, wenn diese anderen Rechtsträger per se - also „als solche“ hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung - der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen und in den Formen des Privatrechts tätig werden (für den Bereich der Hoheitsverwaltung gilt ausschließlich und umfassend Abs. 5 Z 2) - der konkrete Grund für die Prüfunterworfenheit des jeweiligen Rechtsträgers (bspw. herrührend von Bundes- oder Landesbeteiligungen) ist im Übrigen für die Zuständigkeit zur Erlassung TDB-bezogener Vorgaben nicht von Bedeutung (!):
 - Über Abs. 5 Z 3 (iVm. Z 1 und der konkreten Anordnung des § 6) werden zunächst einmal alle Organe des Landes selbstbindungsgesetzlich verpflichtet, zivilrechtliche Verträge zur Abwicklung von Förderungen mit anderen Rechtsträgern, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, nur unter der Bedingung abzuschließen, dass diese Rechtsträger Abfragen aus und Einmeldungen in die Transparenzdatenbank vornehmen. Dies gilt sowohl für Bevollmächtigungsverträge, die den anderen Rechtsträger zu einem Handeln im Namen des Landes ermächtigen, als auch für die Zurverfügungstellung von Mitteln des Landes zum Zweck der Gewährung von Förderungen im Namen des die Mittel empfangenden Rechtsträgers.
 - Landesgesetzliche Zweckzuschüsse an Gemeinden - also an bestimmte Rechtsträger, die ab einer Größenordnung von mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen - müssten ebenfalls mit einer solchen Verpflichtung zu Abfragen aus und Einmeldungen in die Transparenzdatenbank verknüpft werden.
 - Schließlich hat Abs. 5 Z 3 auch Relevanz bei unmittelbaren Finanzmittelzuteilungen aus dem Landeshaushalt, bei denen kein zivilrechtlicher Verfügungsvertrag (Förderungsvertrag oder auch Bevollmächtigungsvertrag) mehr zwischengeschaltet ist. Derartigen Finanzmittelzuteilungen muss jedenfalls ein konkretes Landesgesetz zugrunde liegen, dessen Festlegungen allenfalls auch durch öffentlich-rechtliche Verträge („Leistungsvereinbarungen“) noch näher konkretisiert werden können - diesfalls würde die konkrete Zuteilung der Mittel im Rahmen der Hoheitsverwaltung erfolgen; der diese Mittel empfangende Rechtsträger wird in weiterer Folge allerdings in den Formen des Privatrechts und nicht als Beliehener tätig, denn sonst würden diese Förderungen unter Abs. 5 Z 2 fallen. Sollten solche Finanzmittelzuteilungen zur Gewährung von Förderungen genutzt werden, müssten sie zukünftig ebenfalls mit einer Verpflichtung zu Abfragen aus und Einmeldungen in die Transparenzdatenbank verknüpft werden.

Es zeigt sich also, dass Einmeldeverpflichtungen in die Transparenzdatenbank und Abfrageverpflichtungen aus der Transparenzdatenbank auf Grund der bestehenden bundesstaatlichen Kompetenzverteilung je nach zugrunde liegendem Sachverhalt aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden müssen:

- Bei Förderungen, die unmittelbar im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und im Namen des Landes gewährt werden, wird an die organisationsbezogene Gesetzgebungskompetenz des Art. 17 B-VG angeknüpft. Die darauf stützbaeren Verpflichtungen

der Organe des Landes wirken indirekt auch auf sonstige Rechtsträger, denen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Förderungsaufgaben übertragen werden. Die Herkunft der Mittel spielt in diesem Fall keine entscheidende Rolle.

- Bei Förderungen im Rahmen der Hoheitsverwaltungen stützen sich die landesrechtlichen Einmelde- und Abfrageverpflichtungen auf die jeweilige Materiengesetzgebungskompetenz. In diesem Fall spielen weder die konkrete Herkunft der Mittel noch organisationsrechtliche Kompetenzen eine Rolle.
- Bei Förderungen durch sonstige Rechtsträger, die mit öffentlichen Mitteln erfolgen, die diesen Rechtsträgern nicht über einen zivilrechtlichen Vertrag, sondern durch ein Landesgesetz - allenfalls in Verbindung mit einer öffentlich-rechtlichen Leistungsvereinbarung - zur Verfügung gestellt wurden, kommt es letztlich auf die konkrete Herkunft der Mittel aus dem Landesbudget an. Organisationsrechtliche Kompetenzen in Bezug auf die Einrichtung des betroffenen Rechtsträgers spielen in diesem Fall keine Rolle.

Abs. 6 Z 1 stellt ausdrücklich klar, dass von der Ausnahmebestimmung des Art. 3 Z 1 lit. a der „TDB-Vereinbarung“ auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Abs. 6 Z 2 und 3 übernimmt die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 12 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts. Die Ausnahme von Finanzausweisungen aus dem Förderungsbegriff bedeutet im Übrigen nur, dass derartige Zahlungen nicht als Förderungen unmittelbar in die Transparenzdatenbank eingegeben werden müssen. Finanzausweisungen sind aber ein möglicher Weg, auf dem Landesmittel an die Gemeinden gelangen können, um von diesen dann als „TDB-pflichtige“ Förderungen weitergegeben zu werden (wobei eine tatsächliche Mitteilungspflicht an die Transparenzdatenbank nur besteht, wenn die Gemeinde der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegt - siehe Abs. 5 Z 3).

Zu § 3:

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 1 der „TDB-Vereinbarung“ betreffend die Einrichtung leistungsdefinierender Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 15 und § 39 Abs. 5 TDBG 2012. Die Übertragung der Aufgabe der Leistungsdefinition an eine andere Einrichtung kommt letztlich nur dann in Betracht, wenn ein vom Land verschiedener Rechtsträger finanzielle Mittel des Landes zum Zweck der Gewährung von Förderungen erhalten hat und bei der Gewährung dieser Förderungen im eigenen Namen handelt.

Zu § 4:

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 2 der „TDB-Vereinbarung“ betreffend die Festlegung leistender Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 16 Abs. 1 TDBG 2012.

Zu § 5:

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 3 der „TDB-Vereinbarung“ betreffend die Festlegung abfrageberechtigter Stellen auf Landesebene um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 17 TDBG 2012. Der zweite Satz des § 17 Abs. 2 TDBG 2012 wurde nicht übernommen, da sämtliche Anwendungszwecke im Zusammenhang mit Aufgabenwahrnehmungen zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung ohnedies mit dem vorgeschlagenen Wortlaut abgedeckt sind; eine Ausweitung über diesen Bereich hinaus durch bloße Bezeichnung einer Stelle als abfrageberechtigt soll jedenfalls nicht zulässig sein.

Zu § 6:

Die konkreten Verpflichtungen, die das vorliegende Landesgesetz in seinen §§ 7 bis 9 festschreibt, sind von den Organen des Landes, die als leistende Stellen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig werden (vgl. § 2 Abs. 5 Z 1), unmittelbar als Selbstbindungsvorschriften zu beachten. Für Förderungen, die im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden (vgl. § 2 Abs. 5 Z 2) gelten die §§ 7 bis 9 als materiengesetzliche (Sonder)bestimmungen, die von den jeweiligen Vollzugsorganen (unabhängig von deren organisatorischer Zuordnung) anzuwenden sind (vgl. dazu auch schon die Erläuterungen zu § 2 Abs. 5).

Die Bestimmung des § 6 dient dazu, die vollständige Umsetzung der „TDB-Vereinbarung“ auch für jene Förderungen sicherzustellen, die unter § 2 Abs. 5 Z 3 fallen, also Förderungen mit Mitteln des Landes Oberösterreich, die von vom Land Oberösterreich verschiedenen Rechtsträgern, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, abgewickelt werden. Abgesehen von dem gerade eben bereits mitangesprochenen Fall, dass ein vom Land verschiedener Rechtsträger Förderungen als Beliehener gewährt oder auch nur abwickelt, können solche Rechtsträger nämlich nicht unmittelbar gesetzlich zur Einhaltung der in den §§ 7 bis 9 festgelegten Vorgaben verpflichtet werden. Um aber dennoch sicherzustellen, dass auch die von diesen Rechtsträgern abzuwickelnden Förderungen erst nach Erstellung eines grundsätzlichen Leistungsangebots und einer konkreten Transparenzportalabfrage gewährt und uneingeschränkt in die Transparenzdatenbank eingemeldet werden, verpflichtet § 6 das Land, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtung zur Einhaltung der §§ 7 bis 9 auf diese Rechtsträger zu überbinden. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgen.

Zu § 7:

§ 7 legt in Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 Z 1 der „TDB-Vereinbarung“ die Verpflichtungen der leistungsdefinierenden Stellen - also im Wesentlichen der Landesregierung - fest, die diese auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes zu erfüllen haben:

- Abs. 1 verpflichtet zur Abfrage von Leistungsangeboten vor der Erlassung oder Änderung eines Förderungsprogramms.
- Abs. 2 verpflichtet zur Anlage und laufendem Aktuell-Halten von Leistungsangeboten entsprechend den Vorgaben des § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme
 - der Festlegung von Wirkungszielen, die ausdrücklich von den Umsetzungsverpflichtungen der „TDB-Vereinbarung“ ausgenommen ist (vgl. deren Art. 3 Abs. 1 Z 2) und
 - der Inbezugsetzung zu haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes.
- Abs. 3 verpflichtet zur Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich der Leistungsangebote entsprechend der Regelung des § 22a TDBG 2012 für die leistungsdefinierenden Stellen des Bundes.

Zu § 8:

Diese Bestimmung setzt Art. 3 Abs. 3 Z 3 iVm. Art. 2 Abs. 2 Z 3 der „TDB-Vereinbarung“ betreffend die landesgesetzliche Verankerung einer verpflichtenden personenbezogenen Abfrage durch leistende Stellen auf Landesebene vor Gewährung einer Förderung um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 25 Abs. 1c iVm. § 32 Abs. 5 TDBG 2012.

Einer ausdrücklichen Anordnung, dass die abgefragten Daten soweit weiter verarbeitet werden dürfen, als sie für die Gewährung der in Aussicht genommenen Förderung jeweils erforderlich sind, bedarf es an dieser Stelle nicht (vgl. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter V.). Zu betonen ist allerdings, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die weitere Verarbeitung jedenfalls nur noch der leistenden Stelle bzw. allenfalls einer dieser übergeordneten Organisationseinheit zukommt und nicht mehr dem Bundesminister für Finanzen.

Zu § 9:

§ 9 legt in Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 Z 2 der „TDB-Vereinbarung“ die Verpflichtungen der leistenden Stellen fest, die diese auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes zu erfüllen haben:

- Abs. 1 bis 3 verpflichten zur Mitteilung von Daten, wie sie auch für den Bereich des Bundes im § 25 Abs. 1 und 1b TDBG 2012 vorgesehen sind und nur insoweit die Daten nicht auf anderem - materiengesetzlich festgelegtem - Weg an die Transparenzdatenbank übermittelt werden oder aus Datenbanken des Dachverbands der Sozialversicherungsträger abgefragt werden können (vgl. dazu auch § 25 Abs. 2 iVm. § 23 Abs. 2 TDBG 2012). Die im zweiten Satz des Abs. 1 normierte Ausnahme von der Mitteilungspflicht entspricht der Regelung des § 29 Abs. 1 TDBG 2012 für leistende Stellen, die direkt dem TDBG 2012 unterworfen sind.

Die Fristen für die Mitteilungen (Abs. 2) entsprechen den im § 26 TDBG 2012 festgelegten Verpflichtungen für leistende Stellen, die direkt dem TDBG 2012 unterworfen sind.

Durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die Mitteilung „zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen“ hat, wird klargestellt, dass schon die Mitteilung der Daten gemäß § 9 Abs. 1 selbst eine Verarbeitung zur Verfolgung der im § 2 TDBG 2012 angeführten Zwecke ist (und nicht erst die Übernahme und die weitere Verarbeitung durch den Bundesminister für Finanzen). Damit sind solche Mitteilungen auch in inhaltlich-sachlicher Hinsicht datenschutzrechtlich durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 gerechtfertigt. Durch die Mitteilung ändert sich im Übrigen nichts an der Stellung des Mitteilenden als Verantwortlicher für die Daten außerhalb des Anwendungsbereichs des vorliegenden Landesgesetzes.

Im § 23 Abs. 3 TDBG 2012 wird in Abgrenzung zu § 12 TDBG 2012 zum Ausdruck gebracht, dass der Mitteilende datenschutzrechtlich für seine eigene Mitteilung verantwortlich bleibt, auch wenn im Übrigen der Bundesminister für Finanzen datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal ist. Eine entsprechende Klarstellung wird auch hinsichtlich der Leistungsmittelungen, die auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes erfolgen, in den Gesetzestext selbst aufgenommen.

Abs. 3 legt explizit diejenigen Daten fest, die in einer Mitteilung gemäß Abs. 1 enthalten sein müssen. Nicht angeführt sind die Z 4a, 5, 7a und 7b des § 25 Abs. 1 TDBG 2012, die sich auf Leistungen beziehen, die vom vorliegenden Landesgesetz nicht erfasst sind, und Z 11 des § 25 Abs. 1 TDBG 2012, die Angaben zu Wirkungsindikatoren vorsieht, die ausdrücklich von den Umsetzungsverpflichtungen der „TDB-Vereinbarung“ ausgenommen sind (vgl. deren Art. 3 Abs. 1 Z 2).

- Die Verpflichtung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde (Abs. 4) entspricht der Bestimmung des § 28 TDBG 2012.
- Abs. 5 trifft Vorgaben zur Richtigstellung der mitgeteilten Daten und entspricht der Verpflichtung des § 31 TDBG 2012.
- Abs. 6 verpflichtet zur Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich der Mitteilungen entsprechend der Regelung des § 31a TDBG 2012 für die leistenden Stellen, die direkt dem TDBG 2012 unterworfen sind.

Zu Artikel II

Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informations- weiterverwendungsgesetzes (Oö. ADIG)

Abs. 1 des § 26b ist im Rahmen der Umsetzung der „TDB-Vereinbarung“ anzupassen. Die Z 1 bis 7 entsprechen wortwörtlich der Aufzählung des § 2 Abs. 1 Oö. TDB-BrG; inhaltlich neu sind die Z 1 (Mitgliedsbeiträge), 6 (Entschädigungen) und 7 (Zahlungen an Intermediäre). Für diese Förderungsarten wurde bisher kein praktischer Bedarf für Registerabfragen und die Weiterverarbeitung der dort abgefragten Daten gesehen. Im Hinblick auf die Verpflichtungen der „TDB-Vereinbarung“ müssen die im § 26b vorgesehenen Befugnisse aber auch für diese Förderungsarten gelten.

Z 8 (Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital) war zum großen Teil schon von der bisherigen Begriffsbestimmung für direkte Förderungen mitumfasst (vgl. Z 2 alt), wird aber aus systematischen Gründen vollständig vom Förderungsbegriff entkoppelt und ausschließlich in Anlehnung an § 10 TDBG 2012 neu formuliert. Gemeinsam mit den auch schon bisher in der Aufzählung des § 26b Abs. 1 enthalten gewesenen Sachleistungen (Z 5 alt - nunmehr Z 9) stellen die Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital zwei Leistungsarten dar, die nicht von den Verpflichtungen zur Umsetzung der „TDB-Vereinbarung“ umfasst sind, bei deren Gewährung aber jedenfalls auch die Befugnis zu Registerabfragen und der Weiterverarbeitung der dort abgefragten Daten eingeräumt bleiben soll.

Zu Artikel III

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes sollen bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten - und damit jedenfalls noch vor Ablauf der diesbezüglich durch Art. 9 Z 1 der „TDB-Vereinbarung“ festgelegten Umsetzungsfrist (**Abs. 1**).

Die Regelung über das Wirksamwerden der Vollzugsverpflichtungen im **Abs. 2** entspricht den Vorgaben der Z 2 bis 4 des Art. 9 der „TDB-Vereinbarung“.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. TDB-Begleitregelungsgesetz (Oö. TDB-BrG) erlassen und das
Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG)
geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

**Landesgesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen des Landes Oberösterreich im
Zusammenhang mit der Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden
Transparenzdatenbank (Oö. TDB-Begleitregelungsgesetz - Oö. TDB-BrG)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz dient der Umsetzung der Verpflichtungen des Landes Oberösterreich, die sich aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr. 138/2024, ergeben.

(2) Dieses Landesgesetz enthält die zur Erfüllung des im Abs. 1 genannten Zwecks notwendigen Bestimmungen über

1. die Erfassung von Leistungsangeboten betreffend Förderungen im Sinn des § 2 und
2. die Gewährung und Abwicklung von Förderungen im Sinn des § 2

in Ergänzung zu den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023, soweit dies in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes fällt.

§ 2

Förderungen

(1) Folgende Leistungen im Sinn des § 4 TDBG 2012 stellen Förderungen im Sinn dieses Landesgesetzes dar:

1. Mitgliedsbeiträge: Geldzuwendungen aus Mitteln des Landes Oberösterreich zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
2. Spenden: freigebige Geldzuwendungen aus Mitteln des Landes Oberösterreich zu den im § 4a Abs. 2 Einkommenssteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023, festgelegten begünstigten Zwecken ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
3. Jubiläumsgelder: freigebige Geldzuwendungen aus Mitteln des Landes Oberösterreich anlässlich eines Jubiläums ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
4. Direkte Förderungen: nicht rückzahlbare Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche und nicht natürliche Personen, die für eine von diesen erbrachte oder beabsichtigte

Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;

5. Zuwendungen mit Sozial- und Familienleistungscharakter: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen, um Lasten zu decken, die durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
6. Entschädigungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die an natürliche oder nicht natürliche Personen auf Grund erlittenen Schadens oder erlittenen Unrechts geleistet werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung - nicht davon erfasst sind Geldleistungen, die auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013, geleistet werden;
7. Zahlungen an Intermediäre: Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche und nicht natürliche Personen, sofern
 - a) diese die erhaltenen Mittel in Form von Sachleistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f iVm. § 11 TDBG 2012 an Dritte weitergeben und
 - b) die dahinterstehenden Begünstigten entweder identifizierbar sind oder der den einzelnen Begünstigten zukommende Vorteil bezifferbar ist.

(2) Die Zuordnung einer Förderung zu einer der im Abs. 1 genannten Förderungsarten hat in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen.

(3) Als öffentliche Mittel gelten Mittel im Sinn des § 3 TDBG 2012.

(4) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

(5) Diesem Landesgesetz unterliegen folgende Förderungen im Sinn des Abs. 1:

1. Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Oberösterreich im Namen des Landes gewährt werden,
2. Förderungen, die im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden, und
3. Förderungen mit Mitteln des Landes Oberösterreich, die von vom Land Oberösterreich verschiedenen Rechtsträgern, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, abgewickelt werden.

(6) Nicht als Förderungen im Sinn des Abs. 1 gelten

1. Gesellschafterzuschüsse im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 2 iVm. Abs. 4 TDBG 2012,
2. Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung sowie
3. Zahlungen im Sinn des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948).

§ 3

Leistungsdefinierende Stelle

(1) Leistungsdefinierende Stelle für Förderungen im Sinn des § 2 ist die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung eine andere Einrichtung für Leistungsangebote innerhalb des jeweiligen Wirkungsbereichs dieser Einrichtung als leistungsdefinierende Stelle bestimmen.

§ 4

Leistende Stellen

Leistende Stelle für Förderungen im Sinn des § 2 ist jede inländische Stelle, der die Abwicklung dieser Förderung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger (§ 13 TDBG 2012) oder eine Leistungsverpflichtete bzw. einen Leistungsverpflichteten (§ 14 TDBG 2012) obliegt. Insoweit die auszahlende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, erfasst ist, gilt die im Abwicklungsprozess vorgelagerte Stelle als leistende Stelle.

§ 5

Abfrageberechtigte Stellen

Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist die leistende Stelle (§ 4) sowie jede Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger (§ 13 TDBG 2012) oder eine Leistungsverpflichtete bzw. einen Leistungsverpflichteten (§ 14 TDBG 2012) beteiligt ist und für deren Aufgabe die Verarbeitung von aus dem Transparenzportal (§ 1 TDBG 2012) abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlich ist.

§ 6

Abwicklung von Förderungen durch vom Land Oberösterreich verschiedene Rechtsträger

Werden Förderungen im Sinn des § 2 von einem vom Land Oberösterreich betrauten Rechtsträger abgewickelt bzw. gewährt, hat das Land Oberösterreich die Verpflichtung zur Einhaltung der §§ 7 bis 9 durch geeignete Maßnahmen auf diese Rechtsträger zu überbinden.

§ 7

Leistungsangebote

(1) Zur Vermeidung unerwünschter Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln und zur Gewährleistung eines effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatzes sind die leistungsdefinierenden Stellen (§ 3) verpflichtet, vor Erlassung oder Änderung eines Förderprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 TDBG 2012 vorzunehmen.

(2) Die leistungsdefinierenden Stellen (§ 3) sind verpflichtet, für Förderungen im Sinn des § 2 ehestmöglich Leistungsangebote zu erfassen und diese laufend aktuell zu halten. § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme dessen Abs. 1 Z 1 und Z 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die leistungsdefinierenden Stellen (§ 3) haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Leistungsangebote anzuführen und zu begründen.

§ 8

Transparenzportalabfrage

Um unerwünschte Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden und einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten, haben abfrageberechtigte Stellen (§ 5) vor Gewährung einer Förderung gemäß § 2 eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen.

§ 9

Leistungsmitteilungen

(1) Die leistenden Stellen (§ 4) sind verpflichtet, für Förderungen im Sinn des § 2, mit Ausnahme von Entschädigungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 6, Mitteilungen vorzunehmen, soweit die Daten nicht gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 TDBG 2012 übermittelt werden oder aus Datenbanken des Dachverbands der Sozialversicherungsträger abgefragt werden können. Keine Pflicht zur Mitteilung besteht insoweit eine leistende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2025, erfasst ist.

(2) Die Mitteilungen haben unverzüglich oder, wenn dies unzumutbar ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab der Gewährung bzw. ab Aus- oder Rückzahlung der Förderung elektronisch an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen. Ungeachtet des § 12 TDBG 2012 erfolgen die Mitteilungen im datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich der leistenden Stelle.

(3) Die Mitteilungen haben unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6, 7, 9, 10 und Abs. 1b zu erfolgen.

(4) Die Landesregierung hat im Aufsichtsweg sicher zu stellen, dass die leistenden Stellen (§ 4) sämtliche Mitteilungen ordnungsgemäß übermitteln.

(5) Eine nachträgliche Richtigstellung der mitgeteilten Daten durch die leistende Stelle ist unverzüglich oder, wenn dies unzumutbar ist, spätestens bis zum Ablauf des Monats, dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Im Fall einer nachträglichen Richtigstellung ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(6) Die leistenden Stellen (§ 4) haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Mitteilungen durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Mitteilungen anzuführen und zu begründen.

Artikel II

Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes (Oö. ADIG)

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG), LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/2024, wird wie folgt geändert:

§ 26b Abs. 1 lautet:

„(1) Die Befugnisse der nachfolgenden Abs. 2 und 3 beziehen sich auf folgende Leistungen des Landes Oberösterreich, der Städte und Gemeinden:

1. Mitgliedsbeiträge: Geldzuwendungen aus Mitteln des Landes Oberösterreich zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
2. Spenden: freigebige Geldzuwendungen aus Mitteln des Landes Oberösterreich zu den im § 4a Abs. 2 Einkommenssteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 200/2023, festgelegten begünstigten Zwecken ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
3. Jubiläumsgelder: freigebige Geldzuwendungen aus Mitteln des Landes Oberösterreich anlässlich eines Jubiläums ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
4. Direkte Förderungen: nicht rückzahlbare Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche und nicht natürliche Personen, die für eine von diesen erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
5. Zuwendungen mit Sozial- und Familienleistungscharakter: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen, um Lasten zu decken, die durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
6. Entschädigungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die an natürliche oder nicht natürliche Personen auf Grund erlittenen Schadens oder erlittenen Unrechts geleistet werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung - nicht davon erfasst sind Geldleistungen, die auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013, geleistet werden;
7. Zahlungen an Intermediäre: Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche und nicht natürliche Personen, sofern
 - a) diese die erhaltenen Mittel in Form von Sachleistungen im Sinn der Z 9 an Dritte weitergeben und
 - b) die dahinterstehenden Begünstigten entweder identifizierbar sind oder der den einzelnen Begünstigten zukommende Vorteil bezifferbar ist;
8. Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital: Vorteile aus der Gewährung von Haftungen in Form von Bürgschaften und Garantien oder zins- oder amortisationsbegünstigten Gelddarlehen, wenn diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden;

9. Sachleistungen: aus öffentlichen Mitteln finanzierte Leistungen, die nicht in Form von Geldzuwendungen gewährt werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.“

Artikel III Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Verpflichtungen des Oö. TDB-Begleitregelungsgesetzes (Oö. TDB-BrG) betreffend Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 und 2 Oö. TDB-BrG in der Fassung dieses Landesgesetzes sind jedenfalls ab 28. Februar 2026 und jene gemäß § 2 Abs. 5 Z 3 Oö. TDB-BrG in der Fassung dieses Landesgesetzes jedenfalls ab 28. August 2026 zu erfüllen.